

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 12, 11. Februar 1852

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

D e r

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 21 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

### Nochmals über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3. August 1849.

Die sehr gründliche rechtliche Ausführung in N<sup>o</sup> 10 und 11 d. Bl. hat überzeugend nachgewiesen, daß der gleichsam formelle Grund, welcher gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung aus dem Art. 82 des Staatsgrundgesetzes hergenommen wird, völlig hinfällig ist, und hat damit insbesondere die Entscheidungsgründe eines kürzlich vom Amte Oldenburg abgegebenen Erkenntnisses vollständig widerlegt. Der schwache Punkt der genannten Verordnung liegt aber nach unserer Ansicht an einer andern Stelle. Wir sind mit dem Verf. des Aufsatzes in N<sup>o</sup> 10 u. 11 ganz einverstanden, daß die hier vorliegende Frage der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung gar nicht unterworfen ist, da aber ihre Beantwortung für die demnächstige Prüfung der gesetzgebenden Factoren von wesentlichem Interesse sein möchte, so wollen wir unsere Ansicht hier kurz darlegen.

Der Satz der deutschen Grundrechte:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“

ist im Art. 2 des Einführungsgesetzes als ein Grundsatz bezeichnet, in Beziehung auf welchen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung desselben erforderlich seien, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden sollen. Zu diesem Art. 2 heißt es in den Motiven des Verfassungsausschusses (Stenographische Berichte Bd. 5, S. 3888): Eine eigenthümliche Stellung nehme bei unbefangener Auffassung die im § 17 ausgesprochene Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer

Angelegenheiten ein. Wenn auch das Princip in der Art als unmittelbar geltend zu denken sei, daß von nun an Künftiges danach sich regeln, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl, als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannichfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben gelten können, sondern zuvor bestimmt geordnet werden müssen, um das Princip frei walten lassen zu können. Daher sei die besondere, darauf bezügliche Bestimmung für sich zwischen Artikel 1 und 3 als eine selbständige hingestellt.

Der Verf. des Aufsatzes in N<sup>o</sup> 10 und 11 erklärt dazu, daß es hiernach offenbar in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, „daß die Beziehungen der Kirchen zum Staate zunächst bestimmt geordnet werden sollten, um das Princip der Selbständigkeit frei walten lassen zu können, nicht aber, daß der Staat noch einmal zu guter Letzt die Angelegenheiten der Kirche ordnen soll, und auch nicht, daß alle und jede Beziehungen der Kirche zum Staate, welche einer bestimmten Regelung bedürften, zuvor geordnet sein müßten. Der Staat sollte nun das Seinige thun, um das Princip der Selbständigkeit frei walten zu lassen, den Kirchen die Möglichkeit geben, sich ihre organischen Einrichtungen selbst zu geben und gewisse Beziehungen der Kirchen zum Staate bestimmt ordnen.“ . . . . In diesen Worten ist der Punkt angedeutet, auf den es ankommt, der Verf. hat ihn aber nicht hervorgehoben und erläutert, sondern ist eben mit dieser Andeutung darüber hinweggegangen. Die Hauptfrage ist nämlich die, welche Beziehungen der Kirche zum Staate zuvor



einer bestimmten Regelung bedurften, um das fragliche Princip frei walten lassen zu können, und ob diese zu regelnden Beziehungen einer gesetzlichen Regelung bedurften. Ueber diesen Hauptpunkt kann der Verf. nicht mit den Bemerkungen hinwegkommen, daß „nicht alle und jede Beziehungen,“ daß nur „gewisse“ Beziehungen geordnet werden mußten. Wir behaupten, daß, nach den geschichtlichen Verhältnissen in unserm Staate, diese Beziehungen der Art waren, daß die Uebergabe des Kirchenregiments von Seiten des Staates an die neueintretenden Kirchenbehörden gar nicht möglich war ohne gesetzliche Regelung dieser Beziehungen.

Das Kirchenregiment ruhte bei uns vor der neuen Ordnung der Dinge vollständig in den Händen des Staates bez. des Staatsoberhauptes als solchen. Davon war im Laufe der Zeit die natürliche Folge, daß die Gebiete des Staates und der Kirche immer weniger abge sonderte blieben, immer weniger als besondere Gebiete zu erkennen waren. Das Kirchenregiment wurde fast vollständig in den Organismus des weltlichen Regiments aufgenommen, die Organe des letzteren dienten zugleich als Organe des ersteren. Der Staat ließ einen wichtigen Zweig seines Wirkungskreises, den öffentlichen Unterricht, nicht allein von derselben Oberbehörde verwalten, der er auch die Ausübung des Kirchenregiments anvertraute, sondern er übertrug auch den eigentlichen Dienern der Kirche, den Geistlichen, die nächste Aufsicht über die Schulen, sie waren zudem Civilstandsbeamte. Der staatlichen Oberbehörde, dem Consistorium in Oldenburg, lag die Prüfung der Candidaten des Predigeramtes und die Oberaufsicht über deren Lebenswandel und wissenschaftliche Fortbildung ob, und zwar nicht allein für das Herzogthum Oldenburg, sondern auch für das Fürstenthum Lüneburg. Dem Landesherrn stand die Anstellung der Prediger und unteren Kirchenbedienten zu, und führte die landesherrliche Oberbehörde die Oberaufsicht über ihre Dienstführung. Dieselbe Behörde hatte die Aufsicht über das Vermögen der einzelnen Kirchen und der frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insbesondere die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, sowie über die Dienst-einkünfte der Prediger. Diese Verschmelzung der Verwaltung für Staat und Kirche in einen Organismus führte als Selbstfolge auch in finanzieller Beziehung eine Vereinigung herbei, die es nicht erforderlich und daher später unmöglich machte, die Frage zu entscheiden, welche Kosten in diesem vereinigten Organismus

für städtische Verwaltungszwecke, welche für die Verwaltung des Kirchlichen aufgewendet wurden.

In solchen Verhältnissen unserer evangelischen Kirche trat nun der Grundsatz: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Damit wurde es für die Kirche erstes Erforderniß, daß der Staat ihr die Möglichkeit gebe, einen Organismus der Gesetzgebung und Verwaltung für sich zu schaffen, dem diejenigen Rechte und Pflichten übertragen werden konnten, welche sie nach diesem Grundsatz zu übernehmen hatte. Für den Staat aber wurde es in seinem Interesse, um diese Uebertragung möglich zu machen, nothwendig, die Rechtsgebiete des Staates und der Kirche von einander zu scheiden und sein Rechtsgebiet festzustellen. Nach dem oben dargestellten bisherigen Verhältniß zwischen Staat und Kirche konnte es eine feste Grundlage für die thatsächliche Scheidung, die nun eintreten mußte, nicht geben, es schnitt die Scheidung zwischen Gebiete, die sich in mannichfacher Grenzverwickelung befanden, die Grenzbestimmung konnte also nur geschehen, indem nach dem neuen Grundsatz eine thatsächliche Grenze erst festgesetzt wurde. Dies war aber um so mehr nöthig, als es nicht allein darauf ankam, die reine Scheidung zu vollziehen, sondern es mußte zugleich eine andere Bestimmung der gegenseitigen Rechtsgebiete nach neuen Grundsätzen eintreten. Die reine völlige Scheidung ist nämlich auch nach unserem Staatsgrundgesetze nicht die Aufgabe, es enthält vielmehr noch verschiedene Bestimmungen, welche die Kirche mit dem Staate wieder in Verbindung bringen: Jede Religionsgesellschaft bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (Art. 73); neuen Religionsgesellschaften können die Genossenschaftsrechte vom Staate versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen (Art. 77); die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben (vom Staate) geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung (nur) dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind (Art. 78); die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung (des Staates) vorbehalten (Art. 72).

Um nun alle diese Verhältnisse für den Uebergang zum neuen Organismus zu ordnen, fordert denn auch der Art. 82 des Staatsgrundgesetzes, in Uebereinstimmung mit Art. 2 des Einführungsgesetzes, orga-

nische Einrichtungen und Gesetze. Hierbei tritt denn die Eigenthümlichkeit ein, welche vom Verfassungsausschusse der Reichsversammlung hervorgehoben ist und anscheinend veranlaßt hat, daß in dem EinführungsGesetze hier ein besonderer Artikel (Art. 2) aufgestellt und der Satz des Art. 17, Abschn. 1 nicht unter den Art. 3 mitgebracht ist. Dieser Satz ist nämlich nicht allein von der Gesetzgebung des Staates durchzuführen, sondern diese hat nur aus den bisherigen Verhältnissen heraus der Kirche die Möglichkeit, sich selbständig zu organisiren, zu geben, und sein Verhältniß zu derselben nach diesem Satze festzustellen; ist dies aber geschehen, so tritt in ihrem Bereiche die Kirche selbst gesetzgebend ein für Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Es sind also allerdings unter den im Art. 82 geforderten organischen Einrichtungen und Gesetzen sowohl Einrichtungen und Gesetze des Staates wie demnächst der Kirche zu verstehen.

Was ist nun bisher geschehen, um dem Art. 82 nachzukommen?

Der Staat hat durch das Gesetz vom 31. Jan. und die Verordnung vom 9. April 1849 der Kirche die Möglichkeit gegeben, sich zu organisiren, und die Kirche ihrerseits hat ein Verfassungsgesetz beschlossen. In Beziehung auf den für den Staat wichtigsten Theil, die Scheidung des bisherigen und die Festsetzung des künftigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, liegt nun der Erlaß der Staatsregierung vom 3. August 1849 vor. Daß der Gegenstand dieses Erlasses an sich von gesetzlicher Bedeutung ist, wird Niemand bezweifeln. Daß der Grundsatz des Art. 73, Abs. 1 nicht in der Weise ein Gesetz genannt werden könne, daß der Gegenstand des Erlasses vom 3. August im Verhältnisse zu diesem Grundsatz nur als eine im Verordnungswege zu treffende Ausführung dieses Grundsatzes angesehen werden könne, ist eben so wenig zweifelhaft, wird auch später noch, durch nähere Eingehung auf das Einzelne, klarer werden. Ist dieses Beides richtig, so bleibt als Drittes, um die Verordnung als solche zu retten, nur übrig, daß durch die bereits getroffenen Einrichtungen und Gesetze (Gesetz vom 31. Jan., Verordnung vom 9. April, Synode, Kirchenverfassungsgesetz) die Sache in unserm Lande eine solche Gestalt gewonnen hatte, daß nun im Verhältnisse zu dieser bereits gesetzlich feststehenden Gestalt der Gegenstand des Erlasses vom 3. August nur noch die Bedeutung einer im Verordnungswege zu treffenden Anordnung hatte.

Diese Ansicht ist in der That die der Verfassung

beschließenden Synode gewesen und scheint auch jenem Erlasse zum Grunde zu liegen. Sie besteht in der Behauptung, daß, nachdem die Kirche sich eine Verfassung gegeben hatte, nun ohne Weiteres die durch den grundrechtlichen Satz ihr verheißenen Rechte an sie übergingen. Man beruft sich dafür wohl auf die Entstehungsgeschichte des Art. 82. Statt des betreffenden Satzes in demselben war früher vereinbart der Satz: „Für die evang. Kirchengemeinden bleibt die jetzige Consistorialverfassung in Kraft, bis sie sich eine andere Verfassung gegeben haben.“ Wie die Verhandlungen des Landtags angeben, wurde dieser Satz aber keineswegs beschlossen, um die Art und Weise des Uebergangs der früher dem Staate zugestandenen Rechte an die Kirche zu bestimmen, der Kirche eine Gewähr zu geben, daß dann, wenn dieselbe eine Verfassung sich gegeben habe, auch wirklich der Uebergang erfolge, sondern gerade im Gegentheil aus der, wenn auch als unbegründet anerkannten, möglichen Sorge, daß der Staat die Kirche zu früh, ehe sie organisirt sei, ihrem Schicksale überlassen könne.

(Schluß folgt.)

### Sotheater.

Dienstag den 3. Febr. „Von sieben die Häßlichste.“ Lustspiel in 3 Acten und einem Vorspiel von L. Angely. — Ein altes Stück, aber noch immer gern gesehen. Wenn man die Rollen der Ernestine, des Hellwald und des Verwalters Ambrosi so gut besetzen kann, wie es durch Fräulein Ramler, Hrn. Baumeister und Hrn. Jenke geschehen war, so wird das Stück stets Effect machen. — Die drei Carrikaturen Moorpilz, Kunkel und Mäusejahn waren durch Frau Sabillon, Fr. Scholz und Frau Bauer gut vertreten, doch Fr. Scholz verdient den Preis vor den andern, und Frau Sabillon dürfte das Fluchen und Schnupfen noch besser lernen. — Das Wort „Lernen“ bringt uns wieder auf die schwache Seite vieler unserer Vorstellungen. Die Verwaltersdöchter waren wohl hübsch, aber wieder hatten sie theilweise nicht gelernt, und leider begegnet dies stets denselben Personen. Kann denn dem gar nicht abgeholfen werden? —

Donnerstag d. 2. Febr. „Gebrüder Foster oder das Glück mit seinen Launen.“ Charaktergemälde aus dem 15. Jahrhundert von Carl Töpfer. — Es war Mosen's Sohn des Fürsten angekündigt, und wahrlich



wir hätten nach all den Lustspielen und Possen gern mal ein Trauerspiel gesehen, aber nur die Träger des Lustspiels Frl. Kamler und Hr. Jenke sind immer am Platz, unser Trauerspiel scheint in den letzten Zügen zu liegen und die Schlingpflanze der Oper fängt an zu wuchern. So gern wir auch die Singspiele sehn, sollten sie auf Kosten des Trauer- und Schauspiels gepflegt werden, so mögten wir sie lieber weniger haben, denn sie können doch eben nur „passiren,“ während wir im andern Fache gewohnt waren, Gutes zu sehn. Wir wollen diesen Nothschrei gegen die Oper hier zum ersten Mal hören lassen, damit nicht der Glaube entstehe, das Publikum erfreue sich nur an dem Gesang. — Gebrüder Forster waren am 21. Dec. erst gegeben, und das Haus war nicht so besetzt, wie sonst. Das ist auch der Grund, weshalb das vor-  
treffliche Spiel des Hrn. Baumeister nicht durch Hervor-  
ruf belohnt wurde, denn nach dem 3. Act verließ noch ein großer Theil des Publikums das Theater. Die Bettlerscene am Thor des Schulthurms hat etwas Widerwärtiges, so daß man sie nicht gern zum 2. Mal sieht. — Das ganze Stück wird immer gern gesehen sein, und Ritter Klingsporn (Hr. Schlogell), Master Laune (Hr. Dietrich) erinnern an Shakspeare'sche Figuren. Die Agnese Walsted, die reiche, junge Wittwe, welche sich nach Trübsal sehnt, und Glück findet, wurde von Frl. Kamler sehr anmuthig dargestellt. Thomas Forster (Hr. Schneider) war als reicher, stolzer Handelsber sehr gut; war er nicht im Unglück zu sehr geknickt, schleppte seine Darstellung des Verzweifelnden, der die Schreckensnachricht der gesunkenen Schiffe bekommt, nicht zu sehr? — Frl. Scholz spielte die Pantippe meisterhaft. — Wie kamen aber die ausgeschnittenen Kleider in Englands tugendreiche Hauptstadt, wie kommt Anna Brown mit einem solchen Kleide in den Thurm?

3.

Sonntag, Febr. 8. „König Heinrich IV.“ Erster Theil. Schauspiel in 5 Acten; übersetzt von A. W. v. Schlegel. — Der edle „Hans Falstaff“ hat heute wie immer seine Zugkraft bewährt; das Haus war zum Gedrücken voll und das Publikum in der besten Laune, sich amüsiren zu lassen. Aber dennoch konnte die Heiterkeit nicht recht zum Ausbruch kommen.

Man lachte wohl über die Späße und kräftigen Reden des „Vaters der Lügen;“ der unverwundliche „Sir John“ kann nun und nimmer ohne Erfolg bleiben, aber im Allgemeinen lahmt die Vorstellung, so rasch die einzelnen Acte auch abgepielt wurden, und müssen wir leider erklären, daß wir fast sämmtlichen Darstellern eine größere geistige Lebendigkeit und Frische gewünscht hätten. Wir haben Hrn. Berninger als „Falstaff“ schon ungleich bedeutender gesehen, er konnte, wie es uns schien, durchaus den richtigen Ton nicht finden, nicht zum Gefühl der vollkommenen geistigen Freiheit gelangen. Sei es, daß dies auf die übrigen Darsteller einwirkte, oder daß umgekehrt deren Spiel den Hrn. Berninger in der Entwicklung seiner Kräfte behinderte, genug, das Ganze ging nicht so gut, wie sonst. Gleichwohl ist Hr. Berninger in der Rolle des „Falstaff“ immer eine bedeutende Erscheinung und wenn wir ihn nicht früher schon gesehen hätten, so würden wir gewiß eine Menge Scenen und Momente aufzählen, die lobende Anerkennung im hohen Grade verdienen. Es ist also seine eigene Schuld, warum hat er uns so verwöhnt. — Hr. Häfer gab den liebenswürdigen, humoristisch leichtsinnigen und doch so ritterlichen und hochherzigen „Prinzen Heinrich“ ganz besonders gut; übrigens glauben wir, daß auch Hr. Baumeister recht tüchtige Mittel zur Darstellung dieser Rolle besitzt, und möchten wir der Abwechslung halber ihn gern einmal in derselben sehen. —

Als mehr oder minder bedeutend hervortretend sind noch zu nennen: Hr. Molke (Heinrich Percy), Frau Blum (Lady Percy), Hr. Schneider (König Heinrich) und Frl. Scholz als Witthin zu Gastcheap. Die Genossen Falstaff's und des Prinzen Peter, Bartholph aus Goddhill sind von Shakspeare gar zu ärmlich bedacht, als daß die Schauspieler etwas Besonderes daraus machen könnten. Nur „Poins“ tritt etwas mehr hervor, und wurde von Hrn. Lanz recht gut repräsentirt. Die Uebrigen hätten bei aller Nichtswürdigkeit und Liederlichkeit als Bekannte und stete Gesellschafter eines Prinzen äußerlich etwas feiner und anständiger erscheinen dürfen, womit wir das ganze Behaben und Wesen, nicht aber die Kleidung meinen. Hr. Berninger wurde gerufen.

2.

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

## Nochmals über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3. August 1849.

(Schluß.)

Damals waren die deutschen Grundrechte mit ihrem Einführungs-gesetze noch nicht erschienen. Daß mit dem obigen Satze nichts Anderes als das oben Ausgedrückte und als das, was auch das Einführungs-gesetz wollte, gesagt sein sollte, geht dann deutlich daraus hervor, daß später, auf Vorschlag des Redaktions-ausschusses, die Worte des Einführungs-gesetzes ohne Weiteres statt des obigen Satzes aufgenommen wurden (S. 1002 der Prot.) Wäre dieser aber auch ins Staatsgrundgesetz aufgenommen, so würde doch auch damit über die Frage Nichts entschieden sein, ob diejenigen Willenserklärungen, welche vom Staate ausgehen mußten, um den Eintritt der neuen Kirchengewalt für den Staat zu ermöglichen, insbesondere das Rechtsgebiet des Staates zu derselben festzustellen, nur auf gesetzlichem oder aber auf dem Verordnungswege verfassungsmäßig abgegeben werden konnten. Für die Entscheidung dieser Frage war die Lage der Sache durch die Berufung und Beschlussfassung der Synode gar nicht verändert. Es war noch immer die wirkliche Uebertragung der Kirchengewalt an die Kirche nicht geschehen und für alles Dasjenige, was, um sie für den Staat möglich zu machen, zu ordnen war, Nichts gethan, die zur Lösung des alten und Feststellung des neuen Verhältnisses für den Staat notwendigen Gesetze waren noch zu erlassen.

Der Hauptinhalt dessen, was noch geschehen mußte, war die Uebertragung einer Summe von Rechten des Staates bez. des Staatsoberhauptes an die Kirche und die Einrichtung derjenigen Organe im Staate, durch

welche dieser die ihm auch künftig in Beziehung auf die Kirche noch zustehenden Rechte auszuüben hatte.

Ein solcher Akt der Staatsgewalt erfordert die Zustimmung des Landtages. Es würde sie selbst dann erfordert haben, wenn die Rechtsgebiete des Staates und der Kirche schon früher in den Händen des Staates so getrennt gewesen wären, daß die Scheidung sich nur auf eine Weise, gleichsam von selbst, hätte ausführen lassen, weil diese Uebertragung doch nicht geschehen, sondern grundrechtlich nur verheißen war. Um so mehr war sie aber von gesetzlicher Bedeutung, weil, wie oben gezeigt, das staatliche und kirchliche Gebiet bisher in dem staatlichen Organismus der Gesetzgebung und Verwaltung nicht geschieden waren, die Scheidung also nothwendig in den Organismus des Staates verändernd eingreifen mußte und dann, weil selbst nach dem Staatsgrundgesetze die Scheidung nicht völlig und rein eintreten sollte, sondern der Staat Rechte über die Kirche behielt, zu deren Ausübung die Organe im Staate wiederum geschaffen werden mußten. Mit andern Worten: dieser Akt der Staatsgewalt ist nicht bloß deshalb von gesetzlicher Bedeutung, weil sein Hauptinhalt eine Veräußerung von Rechten des Staates bez. des Staatsoberhauptes ist, sondern auch, weil aus dem alten Verhältnisse heraus diese Veräußerung nur möglich ist durch eine Reihe von Bestimmungen, die für sich allein auch von gesetzlicher Bedeutung sind. Der schlagendste Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt darin, daß durch den Erlass vom 3. Aug. es dahin gekommen ist, daß eine Verordnung in unserm Staate thatsächlich einen Rechtszustand geschaffen hat, der zu seiner Ausbildung nicht nur weiterer Verordnungen, sondern, wie Niemand bezweifelt, einer Reihe wirklicher Gesetze

